



Brüssel, den 17. April 2023
(OR. en)

7950/23
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0391(COD)**

CODEC 525
COPEN 93
JAI 384
EUROJUST 10

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit
gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU)
2018/1726 (erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien möchte ihre uneingeschränkte Unterstützung der Annahme der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 bekunden.

Die Republik Kroatien bringt jedoch erneut ihre Unzufriedenheit mit der derzeitigen kroatischen Sprachfassung des Richtlinienvorschlags zum Ausdruck, d. h. mit der Wiedergabe des englischen Begriffs „cyber“ und dessen Ableitungen in kroatischer Sprache¹; dies ist ein Punkt, den wir in den letzten Jahren auf mehreren Ebenen im Rat immer wieder zur Sprache gebracht haben.

In der derzeitigen kroatischen Fassung des Vorschlags für eine Verordnung wird eine Terminologie verwendet, die in den kroatischen Rechtsvorschriften zu Cyberfragen und im professionellen Bereich nicht existiert, wodurch Verwirrung gestiftet wird und die rechtliche Sicherheit, Kohärenz und Klarheit untergraben werden.

¹ In der kroatischen Gesetzgebung lautet der entsprechende Begriff „kibernetički“, wobei in der Verordnung jedoch der Begriff „kiber-“ verwendet wird.

Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass die von den EU-Organen verwendete Terminologie an bestehende nationale Rechtsterminologie angeglichen werden sollte, damit Rechtssicherheit garantiert ist.

Die Republik Kroatien setzt sich weiterhin für die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Hinblick auf eine sichere und schnelle elektronische Kommunikation zwischen den Mitgliedern gemeinsamer Ermittlungsgruppen und den Austausch von Beweismitteln ein und unterstützt weiterhin die Annahme der Verordnung.
